

21.02.2023



VERBEAMTUNG NACH DEM REFERENDARIAT

Info-Veranstaltung der GEW Berlin zum Berufseinstieg als Lehrer*in Juli 2023



THEMEN DER VERANSTALTUNG

1. Angebot der Verbeamtung, Zeitplan, Fairbeamtung – was fordert die GEW BERLIN
2. Begriffe und wesentliche Unterschiede Beamt*innen und Angestellte
3. Hergebrachte Grundsätze des Berufsbeamtentums
4. Arten des Beamtenverhältnisses
5. Voraussetzungen für Verbeamtung
6. Besoldung – Tarifentgelt
7. Jahressonderzahlung Beamt*innen – Angestellte
8. Krankenversicherung und Beihilfe
9. Teilzeit
10. Schulwechsel – Umsetzung
11. Wechsel des Arbeitgebers bzw. Dienstherrn
12. Die GEW: Deine Vertretung

Herzlichen Dank an die GEW Sachsen, deren Informationen wir in dieser Präsentation weiterverwendet haben.



ANGEBOT DER VERBEAMTUNG, ZEITPLAN

1. Berlin führt Verbeamtung von Lehrkräften nach 18 Jahren wieder ein (Senatsbeschluss vom 22.03.2022)
2. Angebot der Verbeamtung an alle Lehramtsanwärter*innen im Anschluss an den Vorbereitungsdienst Juli 2023 (reguläres Ende des VD und bbVD am 12. Juli) – Einstellung grundsätzlich nahtlos ab 13. Juli 2023

Wichtig: Voraussetzung ist zentrale Bewerbung bis 5.3. und Einstellungsangebot (möglichst bis Ende Mai)

3. Einbezogen: alle im regulären Referendariat oder Anpassungslehrgang und auch alle Lehrkräfte im berufsbegleitenden Referendariat (sowohl mit Lehramtsabschluss als auch „echte“ Quereinsteiger*innen)



ZEITPLAN

- Alle im regulären Referendariat und Anpassungslehrgang: Untersuchungsauftrag für ZMGA (amtsärztliche Untersuchung)
- Alle im berufsbegleitenden Referendariat: Untersuchungsauftrag für Kassenärzt*innen (Vereinbarung der Senatsverwaltung mit der kassenärztlichen Vereinigung); die Untersuchung darf nicht der eigene Hausarzt / die eigene Hausärztin durchführen!
- Mail an alle (reguläre und berufsbegleitende) mit Aufforderung, polizeiliches Führungszeugnis zu beantragen
- Wer nicht verbeamtet werden will, muss das aktiv beantragen.
 - Dann: unbefristete Einstellung am 13. Juli als Angestellte*r oder Weiterbeschäftigung nach dem bbVD (auch alle, die nicht verbeamtet werden können)



BEGRIFFE UND WESENTLICHE UNTERSCHIEDE BEAMT*INNEN UND ANGESTELLTE

	Arbeitsverhältnis (im ÖD)	Beamtenstatus
Charakter	Privatrechtliches Vertragsverhältnis zwischen Arbeitnehmer*in (AN) und Arbeitgeber (AG)	Öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis zwischen Beamten und Dienstherrn
Begründung	durch Abschluss eines (Arbeits-) Vertrages zwischen AG und AN = zweiseitige Handlungsform; keine Altersgrenze; Arbeitszeitumfang im Einvernehmen regelbar	durch Ernennung (Verwaltungs-/Hoheitsakt) mit Urkunde des Dienstherrn = einseitige Handlungsform; Altersgrenze für erstmalige Ernennung; grundsätzlich in Vollzeit (Teilzeit nur auf Antrag nach Ernennung möglich)
Beendigung	jederzeit möglich durch Kündigung durch AN oder AG unter Einhaltung von Fristen oder durch Auflösungsvertrag; vollständige Beendigung bei Rentenbeginn	in der Regel auf Lebenszeit begründet; Entlassung auf Antrag oder Entlassung durch Dienstherrn möglich – i.d.R. unter Verlust erworbener Ansprüche



	Arbeitsverhältnis (im ÖD)	Beamtenstatus
Rechtsgrundlagen	Tarifverträge (TV-L) und Gesetze; allgemeines Arbeitsrecht	Gesetze und Verordnungen; BeamtStG und Ländergesetze + VO, VwV
Einkommen	Entgelt für geleistete Arbeit - auf tarifvertraglicher Grundlage; i.d.R. gezahlt am Monatsende; tarifliche Entgelttabellen und verhandelte / erstreikte Entgeltentwicklung	Besoldung = Alimentation, die eine dem Status und dem Amt entsprechende Lebensführung ermöglicht; für den Monat vorab gezahlt; vom Gesetzgeber beschlossene Besoldungstabellen, regelmäßig anzupassen an allg. Wirtschaft- und Finanzsituation
Nebentätigkeit	Schriftliche Anzeige genügt; Ablehnung nur möglich, wenn die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten der Beschäftigten oder berechtigte Interessen des Arbeit- geber beeinträchtigt würden; Gesamtwochenarbeitszeit höchstens 48 Stunden á 60 Min.	Genehmigung i. d. R. erforderlich - Ausnahme z. B. bei schriftsteller., wissenschaftl. und künstl. Tätigkeiten; grundsätzlich nicht mehr als 8 Stunden (480´) pro Woche, Ausnahmen nur unter sehr engen Voraussetzungen



	Arbeitsverhältnis (im ÖD)	Beamtenstatus
Altersversorgung	<p>Gesetzliche Altersrente auf der Basis eigener Beitragszahlungen mit AG-Anteil; Anspruch abhängig von erfüllten Wartezeiten, Höhe abhängig von der Summe jährlich berechneter Entgeltpunkte und dem aktuellen Rentenwert</p> <p>+ Zusatzrente des ÖD (VBL)</p> <p>+ freiwillige Eigenvorsorge</p>	<p>Ruhegehalt („Pension“) = Fortführung der Alimentation im Ruhestand; Anspruch abhängig vom Status, Mindestwartezeit 5 Jahre, Höhe abhängig von ruhegehaltstfähigen Dienstzeiten, ruhegehaltstfähigen Bezügen und Ruhegehaltssatz – Mindestversorgung bei Vollbeschäftigung 35 %, Höchstversorgung 71,75 % der vor dem Ruhestand erreichten Besoldung (Basis: Besoldungstabelle)</p> <p>+ freiwillige Eigenvorsorge</p>
Absicherung bei Krankheit und Pflege	<p>GKV und GPV mit eigener Beitragszahlung und AG-Anteil; Familienangehörige ohne Einkommen kostenfrei mitversichert; Beitrag einkommensabhängig</p>	<p>Beihilfeleistungen des Dienstherrn für die ganze Familie + ergänzende private Versicherung (KV und PV) mit eigenem Beitrag und Beiträgen für Familienangehörige, keine Familienversicherung; Beitrag abhängig vom vereinbarten Tarif</p> <p><u>alternativ:</u> „freiwillig“ gesetzlich versichert mit pauschaler Beihilfe (in Berlin)</p>



	Arbeitsverhältnis (im ÖD)	Beamtenstatus
Lohnfortzahlung bei Krankheit	6 Wochen bei derselben Krankheit, danach Krankengeld der gesetzlichen KV plus ggf. Krankengeldzuschuss des Arbeitgebers (nach einem Jahr/drei Jahren Beschäftigungszeit)	Weiterzahlung der Besoldung ohne Begrenzung (bei sehr langer Krankheit erneute Gesundheitsprüfung möglich)
Probezeit	Die ersten 6 Monate im Arbeitsverhältnis (§ 2 TV-L)	für Lehrerlaufbahnen drei Jahre, Verkürzung bis auf 18 Monate durch Anrechnung von Zeiten nach der 2. Staatsprüfung an staatlichen Schulen oder an privaten Ersatzschulen möglich
Zuständige Gerichtsbarkeit	Arbeitsgerichte	Verwaltungsgerichte
Interessenvertretung	Koalitionsfreiheit; Vertretung durch Gewerkschaften und Personalräte; Tarifautonomie und Streikrecht	Koalitionsfreiheit; Vertretung durch Gewerkschaften / Berufsverbände und Personalräte; keine Tarifautonomie und kein Streikrecht



HERGEBRACHTE GRUNDSÄTZE DES BERUFSBEAMTENTUMS ARTIKEL 33 GG

„Das Recht des öffentlichen Dienstes ist unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln und fortzuentwickeln.“

- ***Preußisches Allgemeines Landrecht 1794*** – „Von den Rechten und Pflichten der Diener des Staates“
- ***Weimarer Reichsverfassung 1919*** - Artikel 128 bis 131 - Grundsätze für die Beamten des Reiches und der Länder
- ***Beamtenstatusgesetz + Landesbeamtengesetz Berlin*** + weitere Gesetze (z. B. zur Höhe der Besoldung, zur Jahressonderzahlung) + diverse Verordnungen
- ***Rechtsprechung BVerfG*** (z.B. 2018 zum Streikrecht)



HERGEBRACHTE GRUNDSÄTZE DES BERUFSBEAMTENTUMS

1. Ausgestaltung als öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis
2. Regelung der Rechtsverhältnisse durch den Gesetzgeber
3. Lebenszeitprinzip und volle Hingabe an den Beruf (Vollzeit!)
4. Eintreten für die freiheitlich-demokratische Grundordnung
5. Neutralitätspflicht und unparteiische Amtsführung
6. Laufbahnprinzip und Leistungsprinzip
7. Fürsorgepflicht des Dienstherrn und Alimentationsprinzip
8. Treuepflicht des Beamten
9. Amtsverschwiegenheit
10. Prinzip der amtsangemessenen Beschäftigung und Besoldung
11. Koalitionsrecht
12. Streikverbot



ARTEN DES BEAMTENVERHÄLTNISSSES

- **Beamtenverhältnis auf Widerruf** – Vorbereitungsdienst
- **Beamtenverhältnis auf Probe** – Probezeit (i.d.R. 3 Jahre)
- **Beamtenverhältnis auf Lebenszeit**





VORAUSSETZUNGEN FÜR VERBEAMTUNG

Laufbahnvoraussetzungen:

abgeschlossener Vorbereitungsdienst; Lehramts- bzw. Laufbahnbefähigung

Persönliche Voraussetzungen:

- EU-Staatsangehörigkeit sowie von Island, Lichtenstein, Norwegen und der Schweiz
- charakterliche Eignung (Verfassungstreue) – polizeiliches Führungszeugnis
- gesundheitliche Eignung (Amtsarztuntersuchung)



ALTERSGRENZE, § 8 a LANDESBEAMTENGESETZ

aktuell: 45. Lebensjahr darf noch nicht vollendet sein

(noch 20 Jahre bis zum regulären Pensionseintrittsalter – z. Z. noch 65)

§ 8 a Abs. 1 LBG: „...wenn die für die Einstellung oder Versetzung vorgesehene Person zum Zeitpunkt der Einstellung oder Versetzung noch nicht das Lebensjahr vollendet hat, welches 20 Jahre vor der nach den jeweiligen gesetzlichen Regelungen vorgesehenen Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand liegt.“

Ausnahmen:

Begründung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf (im Referendariat) vor der geltenden Altersgrenze und unmittelbar im Anschluss Beamtenverhältnis auf Probe

Geplant: Anhebung des Pensionseintrittsalters auf 67 (dann Altersgrenze 47)



VORÜBERGEHENDE ANHEBUNG DER ALTERSGRENZE

Gesetz zur Lehrkräfteverbeamtung (beschlossen am 09.02.2023):

- vorübergehende Anhebung der Altersgrenze auf 52 bis 31.12.2026 (für angestellte Lehrkräfte im Schuldienst anderer Bundesländer bis 31.07.2024)
- Gilt (nur) für Lehrkräfte, die bereits im Schuljahr 2022/23 unbefristet im Berliner Schuldienst angestellt sind, also bis 31. Juli 2023
- Bei Vollendung des 52. Lebensjahres im Schuljahr 2022/23: Verbeamtung ausnahmsweise noch bis 31. Juli 2023 möglich



HINAUSSCHIEBEN DER ALTERSGRENZE NACH §8a ABS. 2 LBG

- um Zeiten der Kinderbetreuung (bis 18. Lebensjahr) bis zu einem Jahr für jedes Kind
- um Zeiten der Pflege von pflegebedürftigen Angehörigen bis zu einem Jahr für jede*n pflegebedürftige*n Angehörige*n

insgesamt höchstens drei Jahre

Nachweise müssen vorgelegt werden!



FRAGEN?





BESOLDUNG UND TARIFENTGELT

Zuordnung zu den Entgeltgruppen und Besoldungsgruppen (Berlin):

(Bildungslaufbahnverordnung):

Für Lehrkräfte mit voller Lehramtsbefähigung (Staatsexamen – nach dem Ref):

- Grundschullehramt: E 13 / A 13
– (gültig seit 30. Juli 2017 für alle, die im neuen GS-Lehramt ihr Referendariat absolviert haben)
- ISS / Gymnasium und berufsbildende Schule: E 13 / A 13
- alle mit Sonderpädagogik: E 13 / A 13



VERGLEICH DER REGELUNGEN FÜR ANGESTELLTE UND BEAMTE

Angestellte	Beamte
<ul style="list-style-type: none">• bundesweiter Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)• Tabellenwerte in allen Ländern identisch• Eingruppierung und Bezahlung abhängig von Qualifikation, Tätigkeit und Berufserfahrung• Lebensalter und Familienstand spielen keine Rolle• Eingruppierung in gesondertem Tarifvertrag Entgeltordnung Lehrkräfte (TV EntgO-L)	<ul style="list-style-type: none">• Besoldung und alle Anstellungsbedingungen in den Ländern gesetzlich geregelt• System und Besoldungshöhe in jedem Land unterschiedlich• wie für Angestellte – aber unterschiedliche Berücksichtigung von Berufserfahrungen• Niedrigere Grundbesoldung; dafür Familienzuschläge• Laufbahngesetz (Landesgesetz)



TABELLE ANGESTELLTE BERLINER LEHRKRÄFTE AB 01.12.2022

Vorbereitungsdienst
wird mit 6 Monaten
auf Laufzeit von Stufe
1 nach 2 angerechnet

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen				
			1 Jahr	2 Jahre	3 Jahre	4 Jahre	5 Jahre
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	
13	4.188,38	4.508,07	4.748,54	5.215,72	5.861,53	6.037,38	
12	3.774,86	4.040,88	4.604,28	5.098,93	5.737,87	5.910,00	
11	3.652,64	3.898,38	4.178,29	4.604,26	5.222,60	5.379,28	
10	3.523,62	3.764,77	4.040,88	4.322,55	4.858,48	5.004,24	



BESOLDUNGSTABELLE BEAMTE BERLIN

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro) - Gültig ab 01.12.2022

Erfahrungszeiten	2 Jahre		jeweils 3 Jahre			jeweils 4 Jahre		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
A 13	4310.46	4532.21	4753.91	4977.00	5186.34	5285.50	5494.82	5604.97
A 14	4537.69	4822.76	5138.15	5419.07	5610.51	5795.03	5993.35	6197.15
A 15	5566.42	5854.24	6022.26	6220.57	6418.88	6615.81	6776.94	7012.44
A 16	6147.59	6447.81	6676.41	6905.03	7132.26	7360.85	7589.46	7813.95



FAMILIENZUSCHLÄGE BEAMTE BERLIN (GÜLTIG AB 01.12.2022)

Familienzuschlag nach § 40 BBesG BE	Besoldungsgruppen A 5 – A 8	übrige Besoldungsgruppen
FZ Stufe 1	142,92	150,10 €
Der Familienzuschlag der Stufe 1 (für Verheiratete, Verwitwete ...) erhöht sich um die jeweiligen Beträge für:		
1 Kind	128,39 €	
2 Kinder	256,78 €	
3 Kinder	1.076,54 €	
4 Kinder	1.755,53 €	
...	...	



ANRECHNUNG

Anrechnung von Zeiten Angestellte	Anrechnung von Zeiten Beamte
<ul style="list-style-type: none">• mindestens ein Jahr Berufserfahrung: Stufe 2• mindestens drei Jahre Berufserfahrung: Stufe 3• Gleichwertige Tätigkeit wird bis Stufe 3 berücksichtigt, wenn Unterbrechung nicht länger als 6 Monate <p><u>Berlin: Berücksichtigung von sonstigen „förderlichen“ Zeiten</u> (letzte 10 Jahre vor der Einstellung)</p> <p>Nachweise vor Vertragsunterzeichnung bei Schulleitung einreichen!</p>	<p>Bei erster Stufenfestsetzung werden anerkannt:</p> <ul style="list-style-type: none">• Zeiten einer gleichwertigen hauptberuflichen Tätigkeit im ÖD (voll anerkannt werden Zeiten <u>nach</u> Abschluss des Vorbereitungsdienstes an staatlich anerkannten Ersatzschulen und ausländischen Schulen); Teilanerkennung für andere förderliche Zeiten• Zeiten der Kinderbetreuung bis zu einem Jahr pro Kind• Zeiten der tatsächlichen Pflege von Angehörigen bis zu einem Jahr pro Angehörigen



JAHRESSONDERZAHLUNG

Angestellte

- **Voraussetzung:** Arbeitsverhältnis besteht am 1. Dezember
- **Auszahlung:** im Monat November

Entgeltgruppen	2023
E 9a bis E 11	74,35 v.H.
E 12 bis E 13	46,47 v.H.

Beamte

A 13: 900 € plus 50 € pro Kind (mit Kindergeldanspruch im Dezember)

Voraussetzung: Dienstverhältnis besteht am 1. Dezember und Dienst- oder Arbeitsverhältnis ununterbrochen seit erstem Arbeitstag im Monat Juli



ABZÜGE VOM BRUTTO

verbeamtet	tarifbeschäftigt
Lohnsteuer	Lohnsteuer
Kranken-/Pflegeversicherung	Kranken-/Pflegeversicherung
ggf. Kirchensteuer	ggf. Kirchensteuer
	Rentenversicherung (z.Z. 9,3 % AN)
	Arbeitslosenversicherung (z.Z. 1,3 % AN)
	Betriebliche Altersvorsorge (VBL)



FRAGEN?





KRANKEN- UND PFLEGEVERSICHERUNG (KV/PV)

Angestellte:

- **gesetzlich versicherungspflichtig, sofern** das Einkommen die Jahresarbeitsentgeltgrenze (JAEG) **nicht** überschreitet –
2023: 66.600 € / Jahr
- Beiträge werden zur Hälfte von Arbeitgeber und Arbeitnehmer*in getragen
(bis auf zurzeit 0,35 % in der PV für Kinderlose ab 23. Lebensjahr)
- Keine Wahlmöglichkeit zwischen gesetzlicher und privater KV/PV bei Versicherungspflicht



KRANKEN- UND PFLEGEVERSICHERUNG

Angestellte:

- **Bei Überschreiten der JAEG:** Wahlmöglichkeit zwischen „freiwilliger“ gesetzlicher KV/PV und privater KV/PV
- **„freiwillige“ gesetzliche KV wie bei Versicherungspflichtigen:**
 - Beiträge werden zur Hälfte von Arbeitgeber und Arbeitnehmer*in getragen (bis auf zurzeit 0,35 % in der PV für Kinderlose ab 23. Lebensjahr)
- **Private KV:** grundsätzlich ebenfalls 50/50 – **aber Begrenzung des Zuschusses** des Arbeitgebers auf den Betrag, der maximal für gesetzlich Versicherte gewährt wird!
- **In jedem Fall** muss der Anteil des Arbeitgebers als sog. **Arbeitgeberzuschuss beantragt werden** (Formular)



KRANKEN- UND PFLEGEVERSICHERUNG

Beamt*innen:

Zwei Möglichkeiten für Beamt*innen:

1. Freiwillig in gesetzlicher Krankenkasse
2. Privat in privater Krankenkasse

Beides hat **Vor- und Nachteile.**

Wahl kann nur individuell geklärt werden.



VERGLEICH GESETZLICHE UND PRIVATE KRANKENVERSICHERUNG

Gesetzliche Krankenversicherung (GKV)	Private Krankenversicherung (PKV)
<ul style="list-style-type: none">• Solidarprinzip: Beitrag einkommensabhängig; unabhängig von Alter und Gesundheitszustand• Familienversicherung: beitragsfreie Mitversicherung von Kindern und Ehepartner*innen unter bestimmten Voraussetzungen• Einstiegsbeitrag i. d. R. höher, weil dieser nicht auf die individuelle Beihilfe abgestimmt werden kann – aber auf Antrag wird pauschale Beihilfe gezahlt.	<ul style="list-style-type: none">• Individualprinzip: Beitrag abhängig von Alter und Gesundheitszustand; unabhängig vom Einkommen; Beitragszuschläge bei Vorerkrankungen; Gesundheitszustand und Vorerkrankungen müssen offengelegt werden; Verschweigen führt zu Leistungsausschluss und ggf. Kündigung• Keine Familienversicherung: Kinder und Ehepartner*innen müssen ggf. zusätzlich privat versichert werden• Einstiegsbeitrag i. d. R. niedriger; aber keine gesetzlich begrenzte Beitragshöhe



VERGLEICH GESETZLICHE UND PRIVATE KRANKENVERSICHERUNG

Gesetzliche Krankenversicherung (GKV)	Private Krankenversicherung (PKV)
<ul style="list-style-type: none">• Sachleistungsprinzip:<ul style="list-style-type: none">• Rechnungen müssen nicht selbst bezahlt werden (bis auf evtl. Zuzahlungen)• daher kein bürokratischer Aufwand mit Arztrechnungen• ggf. weniger Leistungen als in einer privaten KV und längere Wartezeiten auf Arzttermine	<ul style="list-style-type: none">• Kostenerstattungsprinzip:<ul style="list-style-type: none">• Rechnungen müssen zunächst selbst bezahlt werden: dann Erstattung durch Krankenkasse und Beihilfestelle beantragen• Tarifdschungel• Versicherungs- und Beitragsumfang richtet sich nach Status (aktive Beamt*in / Ruhestandbeamt*in) und Zahl der kindergeldberechtigten Kinder, Beihilfe stockt Leistungen im Versicherungsfall auf• ggf. mehr Leistungen und schnellere Arzttermine



PAUSCHALE BEIHILFE IM LAND BERLIN – AUF ANTRAG

§ 76 Abs. 5 Landesbeamtengesetz:

- Berlin übernimmt auf Antrag 50 % des Krankenversicherungsbeitrags bei (freiwillig) gesetzlich versicherten Beamt*innen als sog. pauschale Beihilfe
- Beamt*innen: nur halber Beitragssatz in der Pflegeversicherung (zurzeit 1,525 % anstelle von 3,05 %)
- **Bei privat versicherten Beamt*innen** pauschale Beihilfe (anstelle der individuellen Beihilfe) nur möglich bei Krankheitskostenvollversicherung



PAUSCHALE BEIHILFE MUSS BEANTRAGT WERDEN

- **Antrag nicht rückwirkend möglich!**
- **Daher Antrag im Monat vor Beginn des Beamtenverhältnisses stellen**
(Nachweis über Höhe des Krankenversicherungsbeitrags und Personalnummer können später nachgereicht werden)
- Nach dem Referendariat (Beamtenverhältnis auf Widerruf) kann bei Verbeamtung neu entschieden werden.

Diese Entscheidung ist dann aber **unwiderruflich** und gilt **auch für beihilfeberechtigte Angehörige!**



INDIVIDUELLE BEIHILFE BEI BEAMT*INNEN IN DER PRIVATEN KV/PV

- Beamt*innen erhalten vom Dienstherrn **Beihilfe für Aufwendungen** bei
 - Krankheits- und Pflegefällen
 - zur Gesundheitsvorsorge, zur Früherkennung von Krankheiten und zu Schutzimpfungen
 - in Geburtsfällen und bei künstlicher Befruchtung
 - zur Empfängnisverhütung sowie in Ausnahmefällen bei Sterilisation und Schwangerschaftsabbruch
- Beihilfe deckt einen Teil der Kosten, für den anderen Teil muss eine private Krankenversicherung abgeschlossen werden



INDIVIDUELLE BEIHILFE BEI BEAMT*INNEN IN DER PRIVATEN KV/PV

Die Beihilfe deckt mindestens 50 % der Aufwendungen:

- 50 %: aktive Beamt*in,
- 70 %:
 - aktive Beamt*in mit mind. 2 berücksichtigungsfähigen Kindern (nur für ein Elternteil),
 - Ruhestandsbeamt*in,
 - Ehe- / Lebenspartner*in wenn Jahreseinkommen < 18.000 €
- 80 %: berücksichtigungsfähige Kinder, beihilfeberechtigte Waisen

Die Differenz zu 100 % muss privat abgesichert werden!

Erstattet werden immer nur die sog. beihilfefähigen Kosten!



FRAGEN?





TEILZEIT (ANGESTELLTE)

Unbefristete Arbeitsverträge sind i. d. R. Vollzeit-Verträge

- Teilzeit auf Antrag mit Vertragsbeginn möglich – später lange Antragsfristen!
- Teilzeitwunsch mit Schulleitung klären, sobald Einstellungsangebot vorliegt
- schriftlichen Teilzeitantrag (Zahl der Unterrichtsstunden und Dauer der Teilzeit festlegen)
- Antrag von Schulleitung bestätigen lassen; zur Vertragsunterzeichnung in Personalstelle mitnehmen
- Teilzeit immer höchstens für ein Schuljahr (oder zwei Halbjahre) festlegen, da Aufstockung während der TZ nicht möglich.



TEILZEIT IM LAUFENDEN BESCHÄFTIGUNGSVERHÄLTNIS

- Antragsfristen beachten:
 - **15. Januar für TZ ab 1. August**
 - **15. Juni für TZ ab 1. Februar**
- Diese **Fristen gelten auch** für Anträge auf:
 - Sabbatical
 - Sonderurlaub
 - Schulwechsel innerhalb Berlins

Das gilt sowohl für Angestellte, als auch für Beamt*innen.



TEILZEIT (BEAMT*INNEN)

- Teilzeit **ohne gesetzlich geregelten Grund**, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 54 LBG), auch im Sabbaticalmodell, höchstens 8 Stunden/Woche **Nebentätigkeit** zulässig
- Teilzeit **aus familiären Gründen**, wenn keine zwingenden dienstlichen Gründe entgegenstehen, i.d.R. bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 54a LBG), zeitlich befristet bis 30 % der regelmäßigen Arbeitszeit
- **Familienpflegezeit/Pflegezeit** mit Vorschuss zusätzlich zur Besoldung bis 24/6 Monate (§§ 54b, 54c LBG i.V.m. § 6a BBesG Berlin)
- Bei Teilzeit nach §§ 54a bis 54d LBG darf **Nebentätigkeit** dem Teilzeitgrund nicht entgegenstehen



SCHULWECHSEL, UMSETZUNG IM BERLINER SCHULDIENTST

Identisch für Angestellte und Beamt*innen:

Nur über einen Umsetzungsantrag (einheitliches Formular für Berlin). **Antrag grundsätzlich erst zwei Jahre nach Einstellung oder Abschluss des bbVD möglich.**

Antragsfristen beachten:

- 15. Januar für Umsetzung zum 1. August
- 15. Juni für Umsetzung zum 1. Februar

Dienstvereinbarung Umsetzungen, Punkt 6, Überregionale Umsetzung:

bei wiederholter fristgerechter Antragstellung Umsetzung spätestens mit Ablauf des zweiten Jahres nach erstmaliger Antragstellung zum darauf folgenden neuen Schuljahr



WECHSEL DES ARBEITGEBERS (ANGESTELLTE) BZW. DES DIENSTHERRN (BEAMT*INNEN)

Angestellte:

- **Freigabeerklärung** beantragen (über Schulleitung bei Schulaufsicht) **oder Ländertauschantrag**
- Dann **Aufhebung des Arbeitsverhältnisses im beiderseitigen Einvernehmen** zum gewünschten Zeitpunkt
- **Anspruch auf Freigabe**

Beamt*innen:

- **Freigabeerklärung** beantragen (über Schulleitung bei Schulaufsicht) **oder Ländertauschantrag, kann abgelehnt werden**
- **Versetzung im Beamtenverhältnis** zum 1.8. (ggf. zum 1.2. – i.d.R. aber nicht im Ländertauschverfahren)
- **Ohne Freigabe:** Antrag auf Entlassung aus dem Beamtenverhältnis jederzeit möglich (kann vom Dienstherrn bis zu 3 Monate hinausgeschoben werden)



DIE GEW: DEINE VERTRETUNG

Wer Mitglied in der GEW ist, kann sich jederzeit individuell beraten lassen, u. a. zu

- Fragen zum Bewerbungs- und Auswahlverfahren
- Möglichkeiten der Aufhebung des bisherigen Arbeitsvertrages
- Prüfung von Arbeitsverträgen (z. B. von privaten Schulen)
- Auskünfte zum Gehalt, zu Besoldung, Beamtenrecht
- Fragen zu Schwangerschaft und Elternzeit
- Schulwechsel, Bundeslandwechsel



GEW-MITGLIEDSCHAFT LOHNT SICH!

In der GEW-Mitgliedschaft enthalten:

- Rechtsschutz
- Berufshaftpflicht- und Schulschlüsselversicherung
- ein umfangreiches Seminarprogramm
- u. V. m.

GEW-Mitglied werden – es lohnt sich:

www.gew.de/mitglied-werden





FRAGEN?





WEITERE INFORMATIONEN & KONTAKTDATEN

Alles zum Thema Berufseinstieg Schule:

- www.gew-berlin.de/berufseinstieg/lehrerin-werden



Eure Ansprechpartner*innen in der GEW Berlin:

- Matthias Jähne (Referendariat, Berufseinstieg)
- Katja Metzsig und Sabine Herzig (Beamten-, Angestellten- und Tarifrecht)

Kontakt Daten: www.gew-berlin.de/beratung

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW BERLIN)

Ahornstr. 5, 10787 Berlin